

- b) In Nummer 21 a Buchst. b) wird in § 28 a Abs. 9 das Wort „ehemals“ gestrichen.
- c) In Nummer 33 wird in den Absätzen 1,3 und 4 jeweils das Wort „gentechischem“ durch das Wort „genetischem“ ersetzt.
7. In Anlage II Kapitel III Sachgebiet D Abschnitt I wird § 60 des D-Markbilanzgesetzes wie folgt gefaßt:
- „§ 60
Anwendung . ^ .
- Dieses Gesetz ist mit Wirkung vom 1. Juli 1990 anzuwenden, die Bestimmungen des Abschnitts 7 jedoch erst vom Inkrafttreten des Vertrages an.“
8. In Anlage II Kapitel X Sachgebiet B Abschnitt I wird Nummer 1 wie folgt gefaßt:
- „1. Anordnung vom 20. Juli 1990 über die Errichtung der „Stiftung Demokratische Jugend“ (GBl. I Nr. 60 S. 1473)“
9. In Anlage II Kapitel XIII Sachgebiet C Abschnitt III wird Nummer 4 Buchst. a) wie folgt gefaßt:
- „a) Die Gebühren richten sich nach der Anordnung vom 4. September 1990 über die Erhöhung der Hör-, Rundfunk- und Fernseh-Rundfunkgebühren (GBl. I Nr. 59 5. 1449).“
- Artikel 6
- Bei Zweifeln oder Unstimmigkeiten über den Inhalt des Vertrags oder seiner Anlagen ist diese Vereinbarung maßgebend.
- Artikel 7
- Diese Vereinbarung tritt gleichzeitig mit dem am 31. August 1990 Unterzeichneten Vertrag in Kraft.

Berlin, den 18. September 1990

Bonn, den 18. September 1990

Für die Deutsche Demokratische Republik
Günther Krause

Für die Bundesrepublik Deutschland
Schäuble